

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Triamare Bad Neustadt a. d. Saale

vom 28.07.2023

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

1. Entgeltspflicht

Für die Benutzung des städtischen Hallen- und Freibades Triamare erhebt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale Entgelte nach dieser Ordnung.

2. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallen- und Freibad Triamare benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von Nr. 6 dieser Ordnung in Anspruch nimmt.

3. Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsentgelte sind beim Passieren des Eingangs, Entgelte für Wertkarten sind beim Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Entgelte entstehen mit der Bekanntgabe des Entgeltsanspruchs gegenüber dem Entgeltschuldner.
- (3) Sämtliche Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

4. Wertkarten

Wertkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

5. Entgeltermäßigung

- (1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Entgelten nach Nr. 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Entgelte für Jugendliche nach Nr. 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus gelten die ermäßigten Entgelte auch für alle Vollzeit- und Berufsschüler, Studenten, Wehrdienst- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Die ermäßigten Entgelte gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler und Berufsschüler ab 18 Jahre sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Entgeltermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

(4) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte dürfen beim Lösen einer Eintrittskarte für 2 Stunden nach Ziffer 6 Buchst. a) und b) das Schwimmbad für 4 Stunden nutzen.

6. Entgeltarten und Entgelthöhe

(1) Schwimmbadbenutzung

a) Oktober bis April

	bis 1 Stunde	bis 2 Stunden	bis 4 Stunden	Tageskarte	pro ½ Stunde Verlängerung
Erwachsene	6,00 Euro	7,00 Euro	9,00 Euro	11,00 Euro	0,50 Euro
Jugendliche, Ermäßigte	4,00 Euro	4,50 Euro	5,50 Euro	6,50 Euro	0,25 Euro
behinderte Jugendliche	3,50 Euro	4,00 Euro	5,00 Euro	6,00 Euro	0,25 Euro

b) Mai bis September

Erwachsene	-----	6,00 Euro	7,00 Euro	9,00 Euro	0,50 Euro
Jugendliche, Ermäßigte	-----	4,00 Euro	4,50 Euro	5,50 Euro	0,25 Euro
behinderte Jugendliche		3,50 Euro	4,00 Euro	5,00 Euro	0,25 Euro

c) Sauna inkl. Bad

Erwachsene	-----	12,00 Euro	14,00 Euro	16,00 Euro	0,50 Euro
Jugendliche, Ermäßigte	-----	10,00 Euro	11,00 Euro	13,00 Euro	0,25 Euro
Erwachsene, Mo-Fr, 9-14 Uhr (außer Ferien/Feiertag)		11,00 Euro	13,00 Euro	13,00 Euro	0,50 Euro

d) Sommerferienkarte

Für Erwachsene und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gibt es eine Zeitkarte, die diese während der gesamten Bayerischen Schul-Sommerferien unbeschränkt oft zum Besuch des Schwimmbades (ohne Sauna) berechtigt. Diese Karte wird mit einem Lichtbild versehen und ist nicht übertragbar. Das Entgelt für diese Karte beträgt 70,00 EUR für Erwachsene und 40,00 EUR für Jugendliche.

(2) Wertkarten

Wertkarten sind keine Eintrittskarten; sie berechtigen nur zum Lösen von Eintrittskarten nach Nr. 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. a) bis d). Sie sind übertragbar und werden zu folgenden Entgelten ausgegeben:

Wert	22,00 Euro	55,00 Euro	115,00 Euro	235,00 Euro	360,00 Euro
Preis	20,00 Euro	50,00 Euro	100,00 Euro	200,00 Euro	300,00 Euro

Für jede Wertkarte ist ein Pfand in Höhe von 5 Euro im Voraus fällig. Verloren gegangene Eintrittsmarken (Chips) kosten 5 Euro Gebühr.

(3) Eintrittspreise für Schulen

Der Schwimmunterricht für Schulen findet auf abgesperrten Bahnen statt. Die Benutzungsgebühr beträgt 30,00 Euro/Std. (60 Minuten) je Bahn.

(4) Sonderregelungen

Für geschlossene Übungsstunden der Bad Neustädter Schwimmvereine, der Wasserwacht und geschlossene Gruppen können abweichende Entgeltregelungen getroffen werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft und ersetzt die Entgelt-Ordnung vom 15.11.2021.

Bad Neustadt a. d. Saale, 28.07.2023



Michael Werner
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Beschlussfassung:

Diese Ordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27.07.2023 beschlossen.

Bekanntmachung:

Diese Ordnung wurde durch Aushänge in den städtischen Aushangkästen in der Zeit vom 31.07.2023 bis 14.08.2023 amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten/Außerkräftreten:

Diese Ordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.